



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -

Gransee, im Mai 2002

Rundschreiben Nr. 8/2002 - Zusatzversorgungskasse -

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie Informationen zu Satzungsänderungen, welche sich noch auf das **"alte Recht"** (System der Gesamtversorgung) beziehen und als Übergangsrecht Anwendung finden.

1. Siebte Änderung der Satzung des KVBbg -ZVK-

Mit der Siebten Änderung der Satzung werden

- C im Wesentlichen die Neuregelung der Erwerbsminderungsrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2001 aufgrund des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 1827) umgesetzt und
- C das Hinausschieben des Stichtages in § 108a Abs. 1 Buchst. b vom 2. Dezember 2002 auf den 2. Dezember 2003 umgesetzt.

Die durch den Fachausschuss am 06. Dezember 2001 beschlossene Siebte Änderung der Satzung des KVBbg-ZVK- wurde vom Ministerium des Innern am 16. April 2002 genehmigt und durch die Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger - Nr. 19 vom 08. Mai 2002 bekanntgemacht (Anlage 1).

2. Achte Änderung der Satzung des KVBbg -ZVK-

Mit der Achten Änderung der Satzung (Anlage 2) werden erste Regelungen, die auf dem Altersvorsorgeplan 2001 beruhen und Bestandteil der Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sind, umgesetzt. Es handelt sich im Einzelnen um

- C die Bezugnahme auf die wesentlich gleichen Regelungen von Leistungen bei der Mitgliedschaft von freiwilligen Mitgliedern;
- C die Aufhebung der Anpassungsregelungen mit Bezugnahme zur Rentenversicherung;
- C die Aufhebung der Regelungen zum "Einfrieren" der Leistungen und
- C die Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für die Abfindung von dynamischen Zusatzrenten nach §18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG).

Die am 27. Mai 2002 beschlossene Achte Änderung der Satzung des KVBbg-ZVK- bedarf noch der Genehmigung durch das Ministerium des Innern.

Sobald das Genehmigungsverfahren abgeschlossen ist, erhalten Sie zur Vervollständigung Ihrer Unterlagen eine Ergänzungslieferung für die Loseblattsammlung der Satzung.

Ausführliche Erläuterungen können Sie der Anlage 3 entnehmen.

Ich bitte Sie, Ihr Personalamt über den Inhalt des Rundschreibens zu informieren und Ihre pflichtversicherten Arbeitnehmer über die Neuregelungen in geeigneter Form zu unterrichten.

Irmgard Stelter

Anlagen